

Im Namen des Volkes

Urteil

5a RKn 24/82

Verkündet
am 27. März 1984

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 27. März 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Sozial-
gerichts Dortmund vom 29. September 1981 und des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
7. September 1982 aufgehoben.



-2-

Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 1981 wird geändert und die Beklagte verurteilt, bei der Berechnung des dem Kläger gewährten Knappschaftsruhegeldes die Pauschbeträge für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie in den Jahren 1973 und 1975 voll neben dem Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

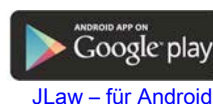
I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob bei der Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage nach § 54 Abs 1 Reichs-knappschaftsgesetz (RKG) Pauschbeträge im Sinne des § 54 Abs 1a und 9a RKG für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie auch insoweit zu berücksichtigen sind, als sie zusammen mit dem Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten die für die betreffenden Jahre maßgebende Beitragsbemessungsgrenze übersteigen.

Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 30. September 1980 ab 1. Dezember 1980 Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs 1 Nr 2 RKG. Dabei beschränkte sie die anrechenbaren Entgelte für die Jahre 1973 und 1975 auf die für diese Jahre geltenden Beitragsbemessungsgrenzen von 33.600,- DM bzw 40.800,- DM, die von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Arbeitsentgelten des Klägers zusammen mit den Pauschbeträgen für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie überschritten wurden. Soweit der Kläger sich dagegen wandte, wurde sein Widerspruch zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1981).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und das Landesozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 29. September 1981 und 7. September 1982). Das LSG hat ausgeführt, die Berechnungsweise der Beklagten entspreche der gesetzlichen Regelung und verstoße auch nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze. Dabei sei es im Ergebnis gleich, ob die Begrenzung nach § 54 Abs 1 RKG durch anteilmäßige Kürzung des Bruttoarbeitsentgeltes und der Pauschale für bezogene Bergmannsprämie oder durch Kürzung des Gesamtbetrages beider Positionen erreicht werde.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 54 Abs 1 und 1a RKG. Seiner Ansicht nach verstößt die Nichtberücksichtigung der Pauschbeträge für die Bergmannsprämie gegen Art 3 Grundgesetz (GG). Diese Pauschbeträge könnten nicht einem Teil der besserverdienenden Versicherten vorenthalten werden.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu verurteilen, bei der Berechnung des ihm gewährten Knappschaftsruhegeldes für die Jahre 1973 und 1975 sowohl die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitragspflichtigen Verdienste als auch die Pauschbeträge der Bergmannsprämie in voller Höhe bei der Berechnung des Vom-Hundert-Satzes seiner persönlichen Rentenbemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG zurückzuweisen.

Sie trägt vor, aus § 54 Abs 3 Buchstabe b iVm § 54 Abs 1 1. Halbs RKG folge, daß bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegendes Entgelt unbeachtet bleiben müsse. Wegen der Verweisung in § 54 Abs 1a RKG auf Abs 1 dieser Vorschrift müsse das auch gelten, wenn ein Pauschbetrag nach § 54 Abs 9a RKG zu berücksichtigen sei.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist begründet. Bei der Berechnung des ihm gewährten Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs 1 Nr 2 RKG sind neben dem der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt die ungekürzten Pauschbeträge für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie gemäß § 54 Abs 1a und 9a RKG zu berücksichtigen. Das gilt auch, soweit damit in einzelnen Kalenderjahren die dafür festgesetzte Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 130 Abs 3 RKG) über-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schritten wird.

Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage des § 54 Abs 1 RKG wird nach Abs 1a dieser Vorschrift bei den nach § 53 Abs 2 bis 4 RKG berechneten Renten unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages gemäß § 54 Abs 9a RKG ermittelt. Das Knappschaftsruhegeld des Klägers fällt unter § 53 Abs 4 RKG. Der Pauschbetrag wird für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie berücksichtigt und beträgt für das volle Kalenderjahr das 200-fache der Bergmannsprämie (§ 54 Abs 9a RKG). Da der Kläger in den Jahren 1973 und 1975 die damals gültigen Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 33.600,- DM bzw 40.800,- DM mit seinem Arbeitsentgelt und diesem Pauschbetrag überschritten hat, kürzte die Beklagte die entsprechenden Beträge bei der Rentenberechnung und begrenzte sie zusammen auf die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Entgegen der Auffassung des LSG entspricht die Berechnungsweise der Beklagten nicht der gesetzlichen Regelung und läßt sich nicht aus § 54 Abs 1 2. Halbs RKG herleiten. Diese Vorschrift bestimmt, daß die persönliche Rentenbemessungsgrundlage eines Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung höchstens bis zum 2,474-fachen der im Jahr des Versicherungsfalls geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Das LSG meint nun, die von der Beklagten vorgenommene Reduzierung auf die Beitragsbemessungsgrenzen der Jahre 1973 und 1975 ergebe sich aus der Einbeziehung der Pauschbeträge aus den Absätzen 1a und 9a in die Regelung des Abs 1 2. Halbs in § 54 RKG. Das ist jedoch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht zutreffend. Die zuletzt genannte Vorschrift betrifft nicht eine Begrenzung der Werte für einzelne Kalenderjahre, sondern die Höchstgrenze der persönlichen Bemessungsgrundlage insgesamt, die anhand der im Jahr des Versicherungsfalls geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, während die Beklagte hier nur die Werteinheiten für einzelne Kalenderjahre auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze beschränkt hat. Zwar darf auch die unter Berücksichtigung solcher Pauschbeträge ermittelte persönliche Bemessungsgrundlage den Grenzwert des § 54 Abs 1

2. Halbs RKG nicht überschreiten. Das ist aber nicht das Problem im Falle des Klägers; denn das Verhältnis, in dem sein Bruttoarbeitsentgelt zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten während der von ihm insgesamt zurückgelegten Beitragszeiten gestanden hat (persönliche Bemessungsgrundlage), übersteigt nicht das 2,474-fache der allgemeinen Bemessungsgrundlage für 1980, dem Jahr des Versicherungsfalles.

Für die von der Beklagten vorgenommene Kürzung von Werteinheiten bieten auch die Abs 1a bis 9a des § 54 RKG oder sonstige Vorschriften über die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage keine Handhabe. Ebensowenig geben übergeordnete Gesichtspunkte des Systems der Rentenberechnung im RKG begründete Veranlassung dazu.

Der Gesetzgeber hat mit der Einbeziehung der Pauschbeträge für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie das Prinzip durchbrochen, wonach für die Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage der während der zurückgelegten Beitragszeiten erzielte Arbeits-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



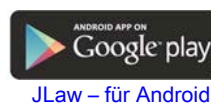
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entgelt maßgebend ist. Die Prämien gelten nämlich nach § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 idF der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl I, 434) weder als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, noch gelten sie arbeitsrechtlich als Bestandteil des Lohns oder Gehalts, so daß Versicherungsbeiträge insoweit nicht zu entrichten sind. Die Bergmannsprämie ist "nur punktuell" für die Ermittlung der Höhe einiger Renten mit heranzuziehen (so Urteil des Senats in SozR 2600 § 45 Nr 7). Auch die Werte, die für beitragslose Zeiten nach § 54a RKG anzusetzen sind, basieren auf den Beitragszeiten. Von dieser Vorschrift werden allerdings die Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie nicht erfaßt, denn sie fallen mit einer Beitragszeit zusammen, in der der Versicherte Arbeitsentgelt erhalten hat. Durch die Pauschbetragsregelung in § 54 Abs 1a und 9a RKG bewirkt der Gesetzgeber eine Erhöhung des Arbeitsentgelts bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ohne entsprechende Beitragsleistung (vgl BT-Drucks VI/2900).

Der Wortlaut der Absätze 1a und 9a des § 54 RKG enthält keine Hinweise auf eine zusätzliche Begrenzungsmöglichkeit über diejenige in § 54 Abs 1 2. Halbs RKG hinaus. Die Bemessungsgrundlage wird nach Abs 1a "unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages ... ermittelt" und nach Abs 9a wird "der Pauschbetrag ... für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie berücksichtigt". Da ein Zulagensystem dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1957 grundsätzlich fremd ist, die Bergmannsprämie sich ohne dafür zu entrichtende Beiträge aber auf die



Rentenhöhe auswirken sollte, hat der Gesetzgeber den Weg über eine Erhöhung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage gewählt (vgl BT-Drucks aaO; Ilgenfritz, Bergmannsprämie und knappschaftliche Rentenversicherung, in: Der Kompaß 1973, 144, 145). Dabei liegt es auf der Hand, daß mit der Bergmannsprämie, sofern man sie wie Arbeitsentgelt behandelt, die Beitragsbemessungsgrenze überschritten werden kann. Auch den besserverdienenden Arbeitnehmern des Bergbaus, die unter Tage beschäftigt werden, steht nämlich - mit Ausnahme bestimmter leitender Angestellter - die Bergmannsprämie zu (§ 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien).

Aus § 54 Abs 3 Buchst b RKG kann die Beklagte eine Begrenzung der Pauschbeträge zusammen mit dem Bruttoarbeitsentgelt auf die Beitragsbemessungsgrenze ebenfalls nicht herleiten. Für diese in der Literatur (Ilgenfritz aaO; Schimanski/Emmerich/Warode/Lueg, Knappschaftsversicherung, Anmerkung 8, 31 zu § 54 RKG) vertretene Ansicht geben die Autoren keine Begründung. Nach § 54 Abs 3 Buchst b RKG wird das Verhältnis, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, wie folgt ermittelt: Für jedes Kalenderjahr wird der Arbeitsentgelt, s o w e i t e r d e r B e i t r a g s b e m e s s u n g z u g r u n d e l a g , mit Werten angesetzt, die für die Jahre von 1943 bis einschließlich 1955 und ab 1956 unterschiedlich geregelt sind. Die Beklagte sieht darin ein allgemeingültiges Prinzip, das es rechtfertige, auch die Pauschbeträge für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie so zu behandeln, als ob sie der Beitragsbemessung zugrunde gelegen hätten. Zuzustimmen ist der Beklagten darin, daß



Abs 3 des § 54 RKG nähere Bestimmungen dazu enthält, wie die in dessen Abs 1 Satz 1 1. Halbs definierte persönliche Rentenbemessungsgrundlage zu ermitteln ist. Wohl sind in die Berechnung nach Abs 1 gemäß Abs 1a die Pauschbeträge des Abs 9a einzubeziehen, für letztere ergibt sich daraus jedoch noch nicht die Notwendigkeit einer Begrenzung nach Abs 3, obwohl diese Bestimmung Abs 1 ergänzt.

Die Begrenzung in § 54 Abs 3 Buchst b RKG betrifft nur Arbeitsentgelt, wozu die Bergmannsprämie aber gerade nicht zählt. Sie fließt auch nicht in die Beitragsbemessung ein. Eine Begrenzung ergibt sich ferner nicht daraus, daß die Arbeitsentgelte vom 1. Januar 1956 an mit den in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 55 Abs 1 Buchst c für die einzelnen Kalenderjahre angegebenen Werten angesetzt werden. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Bundesregierung die Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs 1 RKG. Festgelegt wird folglich der Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten, der zwar auch für die Ermittlung des Verhältnisses bekannt sein muß, in dem der individuelle Entgelt dazu gestanden hat. Daraus läßt sich jedoch keine Begrenzung hinsichtlich der Pauschbeträge ableiten. Da insoweit kein Arbeitsentgelt vorhanden ist, kann ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung der Pauschbetrag nicht dennoch wie Arbeitsentgelt behandelt und fiktiv in die Beitragsbemessung einbezogen werden. Wäre das vom Gesetzgeber beabsichtigt gewesen, so hätte ein entsprechender Hinweis in § 54 Abs 1a oder 9a RKG erwartet werden können. Zumindest hätte Abs 3 Buchst b dieser Vorschrift dahingehend ergänzt werden müssen, daß der Pauschbetrag wie Ar-



beitsentgelt bis höchstens zur Beitragsbemessungsgrenze anzusetzen sei.

Allerdings hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden, für die Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Reichsversicherungsordnung -RVO-) sei auch bei Nachversicherten höchstens von demjenigen Arbeitsentgelt auszugehen, das für die Beitragspflicht in der jeweils nachzuversichernden Beschäftigungszeit maßgebend gewesen sei (SozR Nr 9 zu § 1255 RVO). Zu diesem Ergebnis ist der 4. Senat durch eine sinnngemäße Anwendung des § 1255 Abs 3 Buchst b RVO, der § 54 Abs 3 Buchst b RKG entspricht, iVm § 1 Abs 1 der Verordnung über das Verfahren bei der Anwendung des § 1255 RVO und des Angestellten-Versicherungsgesetzes (AVG) vom 9. Juli 1957 gekommen. Die Grundgedanken dieser Entscheidung lassen sich auf die Pauschbeträge für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie nicht übertragen; denn für diese fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, wie sie in der genannten Verordnung enthalten ist. Der Senat weicht deshalb auch nicht von dem genannten Urteil des 4. Senates ab. Daher kann es hier unentschieden bleiben, ob dieser Entscheidung zu folgen ist, gegen die im übrigen der 11. Senat des BSG (SozR 2200 § 1255 Nr 3) Bedenken geäußert hat, weil bei der Rentenberechnung auf die tatsächliche Beitragsleistung abzustellen sei.

Für Beiträge, die nach § 54 Abs 7 Satz 2 RKG bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 des § 54 RKG unberücksichtigt bleiben, hat der Gesetzgeber ebenso wie für die die Begrenzung in § 54 Abs 1



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



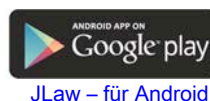
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Halbs RKG übersteigenden Beiträge Sonderregelungen in den §§ 58a und b RKG getroffen. Die Frage der Gegenleistung für nicht in die persönliche Bemessungsgrundlage einfließende Entgelte und Beiträge ist ihm daher geläufig. Eine entsprechende Regelung hätte auch für Pauschbeträge erwartet werden können, die zusammen mit Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, wenn eine Begrenzung darauf beabsichtigt gewesen wäre. Jedenfalls zeigen gerade die genannten Sonderregelungen, daß eine derartige Begrenzung dem geltenden Recht nicht in dem Sinne "systemimmanent" ist, daß sie allgemein unterstellt werden kann.

Sollten die Pauschbeträge für Zeiten des Bezuges der Bergmannsprämie dem Arbeitsentgelt bei den Auswirkungen der Beitragsbemessungsgrenze auf die persönliche Bemessungsgrundlage gleichgestellt werden, dann hätte es der Entscheidung des Gesetzgebers darüber bedurft, ob nicht die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend zu erhöhen wäre. In dieser sind nämlich wegen der Verknüpfung mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage nur Arbeitsentgelte berücksichtigt. Eine Behandlung der Bergmannsprämie wie Entgelt hätte folglich zu einer höheren Beitragsbemessungsgrenze führen können. Das ist jedoch nicht geschehen. Die Konsequenz der von der Beklagten praktizierten Berechnungsweise wäre es daher, daß einerseits bei den besserverdienenden Angestellten des Bergbaus die Gleichsetzung der Bergmannsprämie mit Arbeitsentgelt zu einer Begrenzung führt, andererseits aber die sich für diesen Personenkreis u.U. günstig auswirkende Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze vermieden wird. Für eine solche Absicht des Gesetzgebers und eine damit verbundene unterschiedliche Behandlung



von Beziehern der Bergmannsprämie fehlen ausreichende Anhaltspunkte.

Allein die aufgezeigte Auslegung des geltenden Rechts der knappschaftlichen Rentenversicherung, insbesondere des § 54 RKG, hält der Senat für verfassungskonform. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat § 32 Abs 7 S 2 AVG (= § 1255 Abs 7 S 2 RVO und § 54 Abs 7 S 2 RKG) insoweit für unvereinbar mit Art 3 GG gehalten, als danach während einer anzurechnenden Ausfallzeit entrichtete Pflichtbeiträge auch dann unberücksichtigt bleiben, wenn ihre Anrechnung zu einer höheren Rente geführt hätte (Beschluß vom 8. Februar 1983 in SozR 2200 § 1255 Nr 17). Der in dieser Entscheidung zum Ausdruck gekommene Minderheitenschutz kann auch bei den Pauschbeträgen des § 54 Abs 9a RKG der besserverdienenden Angestellten des Bergbaus nicht vernachlässigt werden. Weder das Gesetz selbst noch die Materialien zum Gesetz zur Änderung des RKG und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl I, 2110; BT-Drucks VI/2900), das die Abs 1a und 9a in § 54 RKG einfügte, lassen den Schluß zu, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, hinsichtlich der Anrechnung von Pauschbeträgen nach dem Bruttoarbeitsentgelt der unter Tage tätigen Bergleute zu differenzieren. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, er habe - unausgesprochen - eine, wenn auch kleine, Gruppe benachteiligen wollen.

Auf die somit begründete Revision des Klägers mußten die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und die Beklagte verurteilt werden, die Pauschbeträge für die Jahre 1973 und 1975



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-13-

neben dem bis zur Beitragsbemessungsgrenze ungekürzt anrechenbaren Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage des Klägers zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)